

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Hamwarde (Beitrags- und Gebührensatzung -SW-) vom 31.01.2011

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBL. 2018, S. 69) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBL. 1990, S. 545, ber. GVOBL. 1991, Seite 257) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 02.05.2018 (GVOBL. 2018, S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hamwarde vom 27.09.2018 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel I

§ 13 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit der Nenndurchflussmenge von

bis 2,5 QN	61,20 Euro /Jahr
bis 6,0 QN	92,40 Euro /Jahr

§ 14 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.

Sie beträgt 1,45 Euro je cbm Schmutzwasser.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hamwarde, den

.....
Friedrich-Wilhelm Richard
Der Bürgermeister